

Merkblatt Aufarbeitung von Flächenlosen im Revier Remchingen-Kämpfelbach

Aufarbeitung mit der Motorsäge bis: **30.04.**

Holzabfuhr ist auch nach diesem Termin erlaubt. Die Abfuhr muss innerhalb 6 Monaten ab Rechnungsdatum erfolgen. Danach erlischt der Rechtsanspruch.

Fahren im Wald

Das Befahren der Waldwege ist nur an Werktagen und auf direktem Weg zum Aufarbeitungsplatz gestattet (max. 30 km/h).

Es dürfen nur die mit "R" gekennzeichneten Rückegassen befahren werden. Die Rückegassen dürfen nur befahren werden, wenn sie trocken und fest sind.

Aufarbeitung

Es darf an Werktagen tagsüber (außerhalb der Dämmerungszeiten) gearbeitet werden.

Es darf nur liegendes Holz aufgearbeitet werden. Holz <8 cm muss im Wald verbleiben. Holz >10 cm ist aufzuarbeiten.

Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Holz kann vorübergehend am Wegesrand mit Abstand von 1 Meter zur Waldstraße gelagert werden.

Arbeit mit der Motorsäge dürfen nur Personen mit Motorsägenlehrgang ausführen.

Bei der Motorsägearbeit ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen (gültiger Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose und Schnitenschutzstiefel, Warnfarbe).

Motorsägearbeit allein vermeiden. Erste-Hilfe-Set und Handy mitführen. Die forstlichen Rettungspunkte finden sie in der kostenlosen App „Hilfe im Wald“ oder bei der Revierleitung.

Der Selbstwerber und die bei der Selbstwerbung mitarbeitenden Personen haben die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Es darf nur biologisch abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoff benutzt werden.

Seilwindeneinsatz ist nur nach Absprache mit der Revierleitung erlaubt.

Schäden

Der Waldbestand inkl. Naturverjüngung sowie der Waldboden dürfen nicht beschädigt werden. Für verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Haftung

Der Selbstwerber übt seine Tätigkeit in seinem Namen und auf sein Risiko aus. Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die bei der Selbstwerbung oder bei der Benutzung der Waldwege entstehen. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Selbstwerber.

Missachtung hat den Ausschluss bei zukünftigen Vergaben zur Folge.